

Agriexpert informiert: Was wird aus meinem Ehegatten, wenn mir etwas passiert?

# Absicherung im Todesfall

**An Tod oder Invalidität denkt niemand gerne. Dennoch ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, damit der Ehegatte zusätzlich zum seelischen Leid nicht auch noch um seine Existenz bangen muss.**

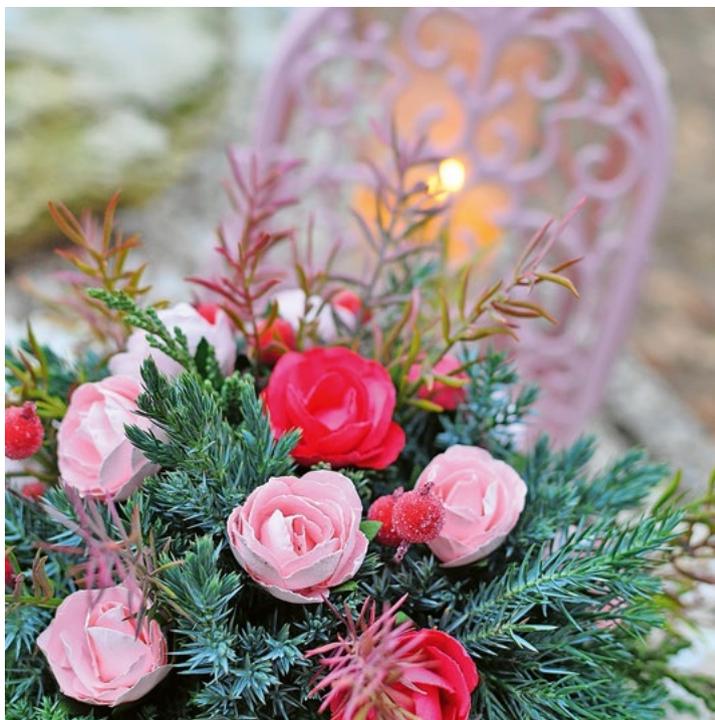
Im Bereich der Personenversicherungen sind für selbständige Landwirte wie auch deren familien-eigene Mitarbeitende lediglich die Grundversicherung der Krankenkasse (inkl. Unfalleinschluss) sowie die staatliche Vorsorge (AHV/IV) obligatorisch. Entsprechend beschränkt sind dann auch die Leistungen bei Unfall oder Krankheit. Für einen weitergehenden, bedarfsgerechten Versicherungsschutz sind sie selbst verantwortlich.

## Umfassende Beratung

Es lohnt sich, eine umfassende Beratung in Anspruch zu nehmen und über geeignete Vorsorgeinstitute für eine genügende Deckung beider Ehegatten zu sorgen. Geprüft werden sollte, wie der Ehegatte bei einer vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall des anderen Ehegatten finanziell dasteht. Zu beantwortende Fragen sind etwa, ob bei Bedarf ein Betriebshelfer oder eine Haushalthilfe finanziert werden kann, oder ob allfällige Renten, insbesondere auch Hinter-

### Für Fragen

Selbstverständlich sind Wünsche und Bedürfnisse individuell und die zu treffenden Vereinbarungen immer einzelfallabhängig. Bei Fragen hilft Agriexpert weiter: 056 462 52 71. *pd.*



*Stirbt die Ehefrau oder der Ehemann, können nebst der Trauer auch finanzielle Probleme hinzukommen. Diese lassen sich vermeiden.* Bild: zVg.

lassen- und Waisenrenten, ausreichen.

Im Bereich des Ehe- und Erbrechts besteht das Ziel meist darin, den überlebenden Ehegatten bestmöglich zu begünstigen, damit dieser möglichst gut abgesichert ist. Dafür stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

### Totalvorschlagszuweisung:

Die meisten Ehepaare in der Schweiz stehen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, was für Paare mit einem Landwirtschaftsbetrieb in den meisten Fällen eine gute und sinnvolle Lösung ist. Bei diesem Güterstand wird innerhalb des Vermögens jedes Ehegatten zwischen Eigengut und Errungenschaft unterschieden. Eigengut sind insbesondere Vermögenswer-

te, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später unentgeltlich zufallen, wie Schenkungen oder Erbschaften. Errungenschaft ist alles, was während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erworben wird, wie Lohn aus Arbeitserwerb oder Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aber auch die Rente einer Sozialversicherung. Während der Ehe verfügt jeder Ehegatte frei über seine Vermögenswerte. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, wie sie unter anderem im Todesfall vorgenommen wird, wird die Errungenschaft jedes Ehegatten hälftig geteilt. Nach gesetzlicher Regelung stellen das Eigengut des Verstorbenen und je die Hälfte der Errungenschaften beider Ehegatten die Erbmasse dar. Das Eigengut des überle-

benden Ehegatten und die andere Hälfte der Errungenschaften stehen dem überlebenden Ehegatten zu. Die Ehegatten können allerdings ehevertraglich vereinbaren, dass im Todesfall eines Ehegatten die gesamten Errungenschaften beider Ehegatten dem überlebenden Ehegatten zufallen sollen, soweit dadurch nicht die Pflichtteile von allfälligen nichtgemeinsamen Nachkommen verletzt werden.

#### *Pflichtteilssetzung übriger Erben und Alleinerbeneinsetzung:*

Zudem können die Ehegatten mittels Erbvertrag oder Testament allfällige Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und die verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Seit dem 1. Januar 2023 verfügen neben dem Ehegatten des Erblassers nur noch dessen Nachkommen über einen Pflichtteil. Ist der Erblasser verheiratet und hat er Kinder, beträgt der Pflichtteil der Nachkommen einen Viertel der gesamten Erbmasse.

Sind die pflichtteilsgeschützten Nachkommen volljährig und urteilsfähig, können sie in einem Erbverzichtsvertrag auch auf ihren Pflichtteil verzichten. Beispielsweise kann mit den gemeinsamen Kindern vereinbart werden, dass sie erst beim Tod des zweitversterbenden Elternteils erben. Der andere Ehegatte kann dann als Alleinerbe eingesetzt werden.

#### *Nutzniessung:*

Haben die Ehegatten Kinder und sind lediglich gemeinsame Nachkommen vorhanden, kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen auch die Nutzniessung an der gesamten Erbschaft zuwenden. Diese Nutzniessung ersetzt den gesetzlichen Erbananspruch des überlebenden Ehegatten. Soll der überlebende Ehegatte die Erbenstellung behalten, muss er ausdrücklich als Erbe eingesetzt werden.

Neben der Nutzniessung verbleibt ein verfügbarer Teil von einer Hälfte des Nachlasses, der dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum zugewendet werden kann.

*Überprüfung altrechtlicher Erbverträge und Testamente:* Am 1. Januar 2023 ist die Revision des schweizerischen Erbrechts in Kraft getreten. Wenn zuvor schon ein Erbvertrag abgeschlossen oder ein Testament verfasst wurde, sollte dieser bzw. dieses überprüft werden. Es ist wichtig zu klären, ob die Bestimmungen auch nach neuem Recht noch eindeutig sind und dem Willen der Vertragsparteien bzw. des Verfassers entsprechen.

#### **Betrieb nicht vergessen**

Natürlich gilt auch dem Schicksal des Betriebs ein besonderes Augenmerk. Dabei sind die Vorschriften des bäuerlichen Bodenrechts zu beachten, von denen nicht abgewichen werden kann.

Handelt es sich beim Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG, kann jeder Erbe verlangen, dass ihm dieses in der Erbteilung zugewiesen wird, wenn er es selbst bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint. Erfüllt der Nichteigentümerehegatte diese Voraussetzungen, kann ihn der Eigentümerehegatte in einem Testament oder Erbvertrag als Übernehmer bezeichnen. Wurde kein Übernehmer bezeichnet und verlangen mehrere Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, die Zuweisung, muss ein Gericht über diese entscheiden. Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem anderen Erben als dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, so hat dieser einen Anspruch auf die Einräumung einer Nutzniessung an einer Wohnung oder eines Wohnrechts, sofern es die Umstände zulassen. *Eva Büchi, Agriexpert*

## TELEX

**Verschotterung von Grünflächen.** Der Bundesrat hat den Bericht «Stopp der Verschotterung von Grünflächen» gutgeheissen. Schottergärten sind in Siedlungsgebieten zunehmend anzutreffen. Sie treiben aber im Sommer die Temperaturen weiter in die Höhe und haben negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Um diesem Trend entgegenzuwirken, empfiehlt der Bericht, dass Schottergärten in der Bau- und Nutzungsordnung geregelt werden. *pd.*

**Blei im Wildfleisch.** Der Schweizer Tierschutz (STS) hat Wildfleischprodukte aus einheimischer Jagd auf ihren Bleigehalt untersuchen lassen. In fünf von 13 untersuchten Proben wurde Blei in Konzentrationen von über 0,05 Milligramm pro Kilo nachgewiesen. Die gefundenen Werte stellen für Erwachsene keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr dar. Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass der Einsatz von bleihaltiger Munition noch immer verbreitet ist. Um Menschen und fleischfressende Wildtiere keinem gesundheitlichen Risiko auszusetzen, spricht sich der STS für ein generelles Verbot bleihaltiger Jagdmunition aus. *pd.*

**Blühflächen schenken.** Die Bienenförderung bekommt eine neue Dimension: Über die Webplattform [www.bienen.ch/blueh-flaechen](http://www.bienen.ch/blueh-flaechen) können Interessierte ab sofort Blühflächen kaufen, verschenken oder eigene Flächen anmelden. So wird die Nahrungsgrundlage für Wild- und Honigbienen wie auch andere Insekten nachhaltig verbessert. *pd.*